

**Hinweis:**

Diese Verlustanzeige ist eigenhändig im Original zu unterschreiben und per Post an die Stadt Zossen zu senden!

Stadt Zossen – Gewerbeamt – Marktplatz 20 – 15806 Zossen

**Verlustanzeige / Eidesstattliche Versicherung**

Name ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geburtstag, Ort	
PLZ, Wohnort	
Straße	
Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe)	

Ich zeige hiermit den Verlust meiner Reisegewerbekarte an.

Die Reisegewerbekarte wurde am \_\_\_\_\_ ausgestellt.

Die Reisegewerbekarte wurde für folgende Tätigkeiten ausgestellt:

---



---

Es liegt/lag eine Gewerbeuntersagung vor:

Ja, am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_ (nicht auszufüllen wenn von Stadt Zossen)

Nein

**Ich beantrage eine Zweitausfertigung der Reisegewerbekarte**

**Folgende Unterlagen sind der Verlustanzeige beizufügen:**

- Kopie vom Personalausweis/Reisepass/Aufenthaltstitel
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister (bei juristischen Personen)

Ich versichere unterschriftlich an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der reinen Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe. Gleichzeitig versichere ich, dass ich keine Tatsachen verschwiegen habe, dass ich als Antragssteller verfügungsberechtigt bin und dass Rechte Dritter nicht bestehen. Diese Verlustanzeige gilt nicht als Bescheinigung bzw. Ersatz der Reisegewerbekarte. Die Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt (§ 156 StGB, bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Die Bestimmung der unten aufgeführten Rechtsvorschriften habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### § 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 161 (StGB) - Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.